

RS Dok 2013/12/4 80/10-BK/13

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.12.2013

Norm

BDG 1979 §40 Abs1

BDG 1979 §40 Abs2

1. BDG 1979 § 40 heute
2. BDG 1979 § 40 gültig ab 01.01.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
3. BDG 1979 § 40 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1994

1. BDG 1979 § 40 heute
2. BDG 1979 § 40 gültig ab 01.01.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
3. BDG 1979 § 40 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1994

Schlagworte

Verwendungsänderung, einfache oder qualifizierte, Wertigkeit der Arbeitsplätze alt und neu als Vorfrage, Feststellungsbescheid

Rechtssatz

Liegt kein Feststellungsbescheid über die Bewertung eines ArbPI vor, ist die Frage der Arbeitsplatzwertigkeit als Vorfrage von der DBeh aus eigenem zu beurteilen. Wären die Verwendungen auf dem ArbPI alt und dem ArbPI neu nämlich gleichwertig - was nach den Behauptungen des BW nahe liegt - , so wäre der neue ArbPI dem BW nicht mittels Bescheid sondern mittels Weisung zuzuweisen gewesen. Der DBeh mangelte es diesfalls an der Zuständigkeit zur Bescheiderlassung.

Nur dann, wenn sich nach der im Rahmen der Vorfragenprüfung durch die DBeh erfolgten objektiv richtigen Bewertung der ArbPI tatsächlich ein Wertunterschied zwischen dem ArbPI alt und dem ArbPI neu ergäbe, dürfte die DBeh mit Verwendungsänderung vorgehen und einen entsprechenden Bescheid erlassen. Die eigenständige Prüfung dieser Vorfrage kann durch einen Hinweis auf die mit "GZ S92615/1-Org/2012" erfolgte "Verfügung" dieser Wertigkeit nicht ersetzt werden. Diese lässt nämlich offen, ob es sich dabei um einen Feststellungsbescheid betreffend die Bewertung des neuen ArbPI handelt. Angesichts der Bezeichnung dieses Verwaltungsaktes ist aber eher anzunehmen, dass es sich dabei um keinen (gegenüber dem BW rechtskräftigen) Bewertungsbescheid handelt. Ungeachtet der Tatsache, dass die Funktionsgruppe möglicherweise durch das Bundeskanzleramt nach Beratungen herabgesetzt und von der Organisationsabteilung angeordnet wurde, ist die DBeh nicht von der umfassenden Prüfungspflicht entbunden. Insbesondere dann nicht, wenn im Vorhalteverfahren konkrete Einwände vorgebracht werden.

Die Behörde müsste daher im Rahmen ihrer Vorfragenentscheidung die Frage der Wertigkeit durch Einholung eines Bewertungsgutachtens klären; eine grobe Betrachtung der Arbeitsplatzbeschreibungen ergibt nämlich keine offensichtliche (eindeutige) Rechtfertigung für die Herabsetzung der Funktionsgruppe. Hinzuweisen ist zudem auch darauf, dass der VwGH iZm Fragen der Arbeitsplatzbewertung in seinem Erk vom 26.4.2006, 2005/12/0192, ausgeführt

hat, dass es für die Feststellung der Wertigkeit eines ArbPl nicht auf einen nach den Organisationsnormen vorgesehenen Sollzustand ankommt. Entscheidend sind vielmehr die nach Maßgabe der herrschenden Weisungslage zugewiesenen Arbeitsplatzaufgaben. Von der BerK kann daher nach derzeitigem Sachstand nicht beurteilt werden, ob überhaupt eine qualifizierte Verwendungsänderung gemäß § 40 Abs. 2 BDG vorliegt oder nicht. Schließlich wäre im Falle des Vorliegens einer qualifizierten Verwendungsänderung auch noch zu prüfen gewesen, ob es nicht für den BW schonendere Varianten (zB Arbeitsplätze gleicher Wertigkeit wie der Altarbeitsplatz) gegeben hätte. Zurückverweisung. Die Behörde müsste daher im Rahmen ihrer Vorfragenentscheidung die Frage der Wertigkeit durch Einholung eines Bewertungsgutachtens klären; eine grobe Betrachtung der Arbeitsplatzbeschreibungen ergibt nämlich keine offensichtliche (eindeutige) Rechtfertigung für die Herabsetzung der Funktionsgruppe. Hinzuweisen ist zudem auch darauf, dass der VwGH iZm Fragen der Arbeitsplatzbewertung in seinem Erk vom 26.4.2006, 2005/12/0192, ausgeführt hat, dass es für die Feststellung der Wertigkeit eines ArbPl nicht auf einen nach den Organisationsnormen vorgesehenen Sollzustand ankommt. Entscheidend sind vielmehr die nach Maßgabe der herrschenden Weisungslage zugewiesenen Arbeitsplatzaufgaben. Von der BerK kann daher nach derzeitigem Sachstand nicht beurteilt werden, ob überhaupt eine qualifizierte Verwendungsänderung gemäß Paragraph 40, Absatz 2, BDG vorliegt oder nicht. Schließlich wäre im Falle des Vorliegens einer qualifizierten Verwendungsänderung auch noch zu prüfen gewesen, ob es nicht für den BW schonendere Varianten (zB Arbeitsplätze gleicher Wertigkeit wie der Altarbeitsplatz) gegeben hätte. Zurückverweisung.

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2013

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at